

Telefon: 089/233 - 92111
Telefax: 089/233 - 25911

Stadtkämmerei
Hauptabteilung
Haushaltswirtschaft

Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07620

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 14.03.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Einleitung	2
2. Änderungen bei den stadtratspflichtigen Bestandteilen	2
2.1 Zeiträume für Empfehlungsbeschlüsse	2
2.2 Endgültige Beschlussfassung über die Empfehlungsbeschlüsse	3
3. Änderungen bei den nicht stadtratspflichtigen Bestandteilen	3
II. Antrag des Referenten	4
III. Beschluss	4

I. Vortrag des Referenten

1. Einleitung

Die Regelungen zum Vollzug des Haushalts, die jährlich erlassen werden, enthalten eine Vielzahl von Detailregelungen, die gemäß Art. 37 der Gemeindeordnung (GO) als laufendes Geschäft in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen.

Gemäß des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrats i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung „obliegt dem Oberbürgermeister die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen“. Eine Delegation auf die berufsmäßigen Stadträte ist gemäß § 41 der Geschäftsordnung des Stadtrats erfolgt.

Mit Beschluss „Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2014“ wurde eine Aufteilung der Regelungen in stadtratspflichtige und nicht stadtratspflichtige Bestandteile vorgenommen.

2. Änderungen bei den stadtratspflichtigen Bestandteilen

Für das Haushaltsjahr 2017 gibt es nach der grundlegenden Überarbeitung der Vollzugsregelungen 2016 folgende inhaltliche Änderungen beim Umgang mit Empfehlungsbeschlüssen in den stadtratspflichtigen Bestandteilen gegenüber dem Vorjahr.

Gegenüber dem Beschluss „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ - Umsetzung I: Verfahren bei neuen Stellen und „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ - Umsetzung II: Verfahren bei sonstigen Haushaltsausweitungen (ohne Personal) der Vollversammlung vom 27.01.2016 wurden aufgrund der Festlegung des Herrn Oberbürgermeisters Reiter vom 04.11.2016 zu unterjährigen Haushaltsausweitungen, neue Regelungen für Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse getroffen. Beschlussvorlagen, die zu unterjährigen Haushaltsausweitungen führen, dürfen danach nur noch dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Nichtplanbarkeit plausibel begründet wird. Daher ergeben sich Änderungen im Hinblick auf das bisherige Verfahren für die Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse. Mit einem gemeinsamen Schreiben des Personal- und Organisationsreferats sowie der Stadtkämmerei vom 05.12.2016 wurden die Referate über das neue Verfahren ab dem Haushaltsjahr 2017 informiert. Diese Änderungen wurden in die Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2017 aufgenommen.

2.1 Zeiträume für Empfehlungsbeschlüsse

Empfehlungsbeschlüsse mit Ressourcenausweitungen sind ab sofort nur noch für das folgende oder spätere Haushaltsjahre möglich. Die Empfehlungsbeschlüsse

können im Zeitraum von Januar bis Juni bzw. von Juli bis Oktober in die Fachausschüsse eingebracht werden.

2.2 Endgültige Beschlussfassung über die Empfehlungsbeschlüsse

Die endgültige Beschlussfassung über die Empfehlungsbeschlüsse trifft die Vollversammlung im Juli bzw. November. Bis zur endgültigen Entscheidung des Stadtrats über den Schussabgleich besteht jedoch weiterhin ein Finanzierungsvorbehalt.

3. Änderungen bei den nicht stadtratspflichtigen Bestandteilen

Bei Buchstabe D Nr. 3.1 (Veranschlagungsberichtigungen) wurde eine Aufstellung der wichtigsten Fallkonstellationen bei den Veranschlagungsberichtigungen aufgenommen. Zudem wurde für unterjährige einmalige über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen unter 200.000 € ohne Dauerwirkung, die der Zuständigkeit der Verwaltung unterliegen, festgelegt, in welchen Fällen die Referate bzw. die Stadtkämmerei zuständig sind bzw. ist.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 2.7.2 der AGAM war wegen notwendiger interner Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, damit die Regelungen umgehend in Kraft treten können.

II. Antrag des Referenten

1. Empfehlungsbeschlüsse können nur in den Monaten Januar bis Juni und Juli bis Oktober von den Referaten in die jeweiligen Fachausschüsse eingebracht werden.
2. Die Vollversammlung entscheidet endgültig über die Empfehlungsbeschlüsse im Juli bzw. im November.
3. Die verwaltungsinternen Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2017 werden zur Kenntnis genommen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei II/13

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HA II/13

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Stadtkämmerei HA II/1
An die Stadtkämmerei HA II/11
An die Stadtkämmerei HA II/12
An die Stadtkämmerei HA II/2
An die Stadtkämmerei HA II/3
z. K.

Am.....